VERORDNUNG Nr. 191/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 16, Artikel 17 Absätze (1) und (3) und Artikel 23 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 120/67/EWG sind die Regeln für die Anwendung der Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für die Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung festzulegen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen; diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung der mittleren Abschöpfung errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf diejenige Menge des Grunderzeugnisses anwendbar ist, die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses benötigt wird.

Für Erzeugnisse, die zwar unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide fallen, die aber kein Getreide enthalten, ist der bewegliche Teilbetrag nach Maßgabe der Marktbedingungen für diejenigen Erzeugnisse festzusetzen, mit denen sie in Wettbewerb stehen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird; es ist angebracht, diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

Bei bestimmten Verarbeitungsrückständen ist der Schutz der Verarbeitungsindustrie bereits dadurch gegeben, daß das wichtigste Verarbeitungserzeugnis geschützt ist; in diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

Zweck der Erstattung muß es sein, den Unterschied zwischen den Preisen der Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft und den Notierungen auf dem Weltmarkt auszugleichen; zu diesem Zweck sind die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen zu bestimmen, und zwar im wesentlichen auf Grund der Preise der Grunderzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie auf Grund der Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres ist es erforderlich, eine Erstattung zu gewähren, die dem tatsächlichen Preis bei der Versorgung mit Grunderzeugnissen Rechnung trägt, sofern das Grunderzeugnis am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres und somit zu einem höheren Preis gekauft werden mußte, als er für das gleiche Erzeugnis zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres gilt.

Ergänzend zu dem beschriebenen System ist vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Nach Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 120/67/EWG kann im Handel mit Verarbeitungserzeugnissen, deren Abschöpfung auf der Grundlage von Gerste, Mais, Hafer und Hirse einschließlich Sorghum berechnet wird, ein System eingeführt werden, das eine Verringerung des Preises der auf das italienische Hoheitsgebiet verbrachten Erzeugnisse unter der Bedingung vorsieht, daß diese Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten nur gelangen können, wenn sie zuvor zum Ausgleich dieser Preisverringerung mit einer Abgabe belastet worden sind; um Störungen auf dem Markt der genannten Verarbeitungserzeugnisse zu verhindern, muß dieses System in allen den Fällen auf Verarbeitungserzeugnisse angewendet werden, in denen Italien es für die Grunderzeugnisse in Anspruch nimmt —

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) „Verarbeitungserzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, die im Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG enthalten sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) „Grunderzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Getreidearten.

(3) Die Verarbeitungserzeugnisse werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung in den Artikeln 4 bis 12 mit ihrer Tarifnummer oder Tarifstelle und mit den Unterteilungen dieser Tarifnummern oder Tarifstellen bezeichnet.

(4) Die Abschöpfungen bei der Einfuhr sowie die Erstattungen bei der Ausfuhr für die Verarbeitungserzeugnisse werden nach Maßgabe der folgenden Artikel festgesetzt.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

(1) Im Laufe eines gegebenen Monats ist der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für 100 kg eines Verarbeitungserzeugnisses gleich der mittleren Abschöpfung für die in den Artikeln 4 bis 12 festgesetzte Menge des Grunderzeugnisses.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 4 bis 12 genannten Ausnahmen sind diese Grunderzeugnisse diejenigen, die für die Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden.

(2) Die mittlere Abschöpfung ist gleich dem Unterschied zwischen dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis und dem Durchschnitt der cif-Preise, die nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die ersten 25 Tage des Vormonats der Einfuhr berechnet werden.

(3) Diese mittlere Abschöpfung kann entsprechend den Veränderungen der Berechnungsgrundlagen geändert werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erlassen.

(4) Der bewegliche Teilbetrag für ein aus Hartweizen hergestelltes Verarbeitungserzeugnis ist gleich dem beweglichen Teilbetrag für das gleichartige, aus Weichweizen hergestellte Erzeugnis.

Artikel 3

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in den Artikeln 4 bis 12 für jeweils 100 kg der einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen festgesetzt.

Artikel 4

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.01	Getreide: ex C. von Gerste oder Hafer E. von anderem Getreide

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:

   a) 180 kg bei Mehl von Gerste [C (II) (a)], Hafer [C (III) (a)] oder Buchweizen [E (II) (a)] mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff;

   b) 180 kg bei Maismehl [E (I) (a)] mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger;

   c) 114 kg bei Maismehl [E (I) (b)] mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen;

   d) 102 kg in allen anderen Fällen [C (II) (b); C (III) (b); E (I) (c); E (II) (b); E (III); E (IV); E (V)].

2. Der feste Teilbetrag beträgt:

   — 0,50 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse, bei denen 180 kg als Menge des Grunderzeugnisses zugrunde gelegt werden;

   — 0,25 Rechnungseinheiten für die anderen Erzeugnisse.

Artikel 5

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken): ex I. von Weizen, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß II. von Roggen III. von anderem Getreide: a) Gerstenflocken und Haferflocken b) andere

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:

A — Bei Grobgrieß und Feingrieß:

a) von Hafer [A III b) (1) (bb)], Roggen [A II (a)], Buchweizen [A III b) (1) (ee)] oder Gerste [A III b) (1) (aa)]:

— 180 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt;

— 102 kg in allen anderen Fällen;

b) von Mais [A III b) (1) (cc)]:

— 180 kg, wenn ihr Fettgehalt 1,5 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt;

— 114 kg, wenn ihr Fettgehalt mehr als 1,5 bis einschließlich 4 Gewichtshundertteile beträgt;

— 102 kg in allen anderen Fällen;

c) von anderem Getreide [A III b) (1) (ff); A III b) (1) (gg); A III b) (1) (hh)]: 102 kg.

B — Bei Flocken:

a) von Gerste [A III a) (1) (aa)] oder Hafer [A III a) (2) (aa)]:

200 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt;

b) von anderem Getreide:

180 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt [A I (e) (1); A II (e) (1); A III b) (5) (aa), ausgenommen A III b) (5) (aa) (22)];

c) 102 kg in allen anderen Fällen [A I (e) (2); A II (e) (2); A III a) (1) (bb); A III a) (2) (bb); A III b) (5) (bb), ausnommen A III b) (5) (bb) (22)].

C — Bei geschältem oder geschliffenem Getreide:

a) bei Weichweizen [A I (b)] oder Roggen [A II (b)]: 133 kg;

b) bei anderem Getreide [A III b) (2), ausgenommen A III b) (2) (bb) (11) und Reis]: 160 kg.

D — Bei perlförmig geschliffenem Getreide:

a) bei Gerste [A III b) (3) (aa)]: 250 kg;

b) bei anderem Getreide [A I (c); A II (c); A III b) (3), ausgenommen A III b) (3) (aa) und Reis]: 160 kg.

E — Bei Getreide, das nur geschrotet oder nur gequetscht ist, und bei gestutztem Hafer [A I (d); A II (d); A III b) (4), ausgenommen Reis; A III b) (2) (bb) (11)]: 102 kg.

2. Der feste Teilbetrag beträgt:

— 0,50 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse, bei denen 180 kg als Menge des Grunderzeugnisses zugrunde gelegt werden;

— 0,25 Rechnungseinheiten für die anderen Erzeugnisse.

Artikel 6

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.02 B	Getreidekeime, auch gemahlen

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:

   a) bei Weizenkeimen [B (I)] : 75 kg;

   b) bei anderen Keimen [B (II)] : 75 kg Mais.

2. Der feste Teilbetrag beträgt 0,50 Rechnungseinheiten.

Artikel 7

(1) Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06: A. von Manihot B. andere, die keiner Denaturierung unterzogen worden sind [A (II); B (II)]

wie folgt festgesetzt:

a) Der bewegliche Teilbetrag ist gleich dem Teilbetrag für 100 kg Maisstärke. Dieser bewegliche Teilbetrag kann zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt für einheimische Stärkeerzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG geändert werden.

b) Der feste Teilbetrag beträgt 1,70 Rechnungseinheiten.

(2) Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
07.06	ex B. Wurzeln von Manihot, Maranta und Salep und andere ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln [B (I)] denaturierte Erzeugnisse der Tarifnummer 11.06 [A (I); B (I)]

wie folgt festgesetzt:

a) Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für 18 kg Gerste. Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt für Getreideerzeugnisse für Futterzwecke kann dieser Teilbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG geändert werden.

b) Der feste Teilbetrag beträgt 0,25 Rechnungseinheiten. Dieser Teilbetrag wird jedoch nicht auf die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 07.06 angewandt.

Artikel 8

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.07	Malz, auch geröstet

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag entspricht der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:

   a) bei ungeröstetem Malz von Weizen [(A) (I) (a)] oder von Gerste [(A) (II) (a)] in Form von Mehl: 178 kg;

   b) bei ungeröstetem Malz von Weizen [(A) (I) (b)] oder von Gerste [(A) (II) (b)] in anderer Form: 133 kg;

   c) bei geröstetem Malz von Weizen [(B) (I)] oder von Gerste [(B) (II)]: 155 kg;

   d) bei Malz von anderem Getreide [(A) (III); (B) (III)], das die gleichen Merkmale wie in Buchstaben a), b), bzw. c) aufweist: die entsprechenden Mengen Gerste.

2. Der feste Teilbetrag beträgt 0,90 Rechnungseinheiten.

Artikel 9

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.08 A	Stärke: I. von Mais II. von Kartoffeln: a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen b) andere IV. andere

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:
   a) bei Stärke von Weizen [A IV (a) (1)]: 220 kg;
   b) bei Stärke von Mais [A I] : 161 kg;
   c) bei den anderen Stärkearten [A II; A IV (a) (2); A IV (b)] : 161 kg Mais.
2. Der feste Teilbetrag beträgt 1,70 Rechnungseinheiten.

Artikel 10

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet,

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag entspricht der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen des Grunderzeugnisses:
   a) bei Kleber von Weichweizen [(A)]: 400 kg;
   b) bei Kleber aus anderen Grunderzeugnissen [(B)] : 200 kg Mais.
2. Der feste Teilbetrag beträgt 15 Rechnungseinheiten.

Artikel 11

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
17.02 ex B	Glukose und Glukosesirup

wie folgt festgesetzt:

1. Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der mittleren Abschöpfung für folgende Mengen Mais:
   a) bei Glukose (Dextrose) als weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert [B II (a)] : 210 kg;
   b) bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup [B II (b)] : 161 kg.
2. Der feste Teilbetrag beträgt:
   — 8 Rechnungseinheiten für die in Punkt 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse;
   — 5,50 Rechnungseinheiten für die in Punkt 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse.

Artikel 12

Der bewegliche Teilbetrag und der feste Teilbetrag werden für die folgenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide

wie folgt festgesetzt:

1. a) Bei Erzeugnissen aus der Bearbeitung anderer Erzeugnisse als Mais oder Reis mit einem Stärkegehalt von 28 v. H. oder weniger [A (I) (b) (1); B (I) (b) (1)], ist der bewegliche Teilbetrag gleich dem einfachen Mittel der mittleren Abschöpfungen für 25 kg Weichweizen, Gerste und Mais. Wenn jedoch mehr als 10 Gewichtshundertteile des eingeführten Erzeugnisses durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen und der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs weniger als 1,5 Gewichtshundertteile beträgt, so ist der unter Buchstabe d) vorgesehene bewegliche Teilbetrag anzuwenden.

b) Bei Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Mais oder Reis mit einem Stärkegehalt von 35 v. H. oder weniger [A (I) (a) (1); B (I) (a)] ist der bewegliche Teilbetrag gleich 125 v. H. des Betrages nach Buchstabe a).

c) Bei Erzeugnissen aus der Bearbeitung von Mais oder Reis, die für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht worden sind und einen Stärkegehalt von mehr als 35 bis 45 v. H. haben [A (I) (a) (2) (aa)], ist der bewegliche Teilbetrag gleich 200 v. H. des Betrages nach Buchstabe a).

d) Bei anderen als den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen [A (I) (a) (2) (bb); A (I) (b) (2); B (I) (b) (2)] ist der bewegliche Teilbetrag gleich 400 v. H. des Betrages nach Buchstabe a).

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse oder der mit ihnen in Wettbewerb stehenden Erzeugnisse können die unter den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Sätze für den Stärkegehalt sowie der unter den Buchstaben b), c) und d) vorgesehene Satz für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG geändert werden.

2. Der feste Teilbetrag ist gleich Null.

Artikel 13

(1) Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf die Erzeugnisse des Artikels 5 Punkt 1 Buchstabe A b) erster Gedankenstrich, des Artikels 7 Absatz (1) und der Artikel 9, 10 und 11 werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für in der Stärkeindustrie verwendeten Mais und Weichweizen, für Kartoffelstärke sowie für Mais gewährt werden, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß für Brauereizwecke verwendet wird.

(2) Bei der Anwendung von Absatz (1) bleibt die in Italien gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 178/67/EWG [1] gewährte Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung unberücksichtigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgelegt.

[1] ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2617/67.

TITEL II

Erstattungen

Artikel 14

(1) Bei Festsetzung der Erstattung, die für Verarbeitungserzeugnisse gewährt werden kann, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

a) die Preise der für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse. Bei einer Ausfuhr, die zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres und noch festzulegenden Zeitpunkten erfolgt, kann jedoch der im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltende Schwellenpreis für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse berücksichtigt werden, wenn das Verarbeitungserzeugnis aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grunderzeugnis hergestellt wurde, das am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres eingelagert war und für das keine Ausgleichszahlung gewährt wurde;

b) die Mengen der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse;

c) eine etwaige Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die auf der Grundlage ein und desselben Grunderzeugnisses durch ein und denselben Verarbeitungsprozeß gewonnen werden;

d) die Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(2) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimungsgebiet unterschiedlich sein.

(3) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Bei Anwendung von Absatz (2) wird die Erstattung nach Maßgabe von Unterabsatz 1 und unter der Voraussetzung gezahlt, daß nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes (4) Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(4) Gemäß dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Verfahren können ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(5) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

Artikel 15

Die Erstattung wird auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags für ein während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigendes Geschäft im voraus festgesetzt.

Der Erstattungsbetrag entspricht dem am Tage der Beantragung der Lizenz geltenden Erstattungsbetrag, der nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr geltenden Schwellenpreises des oder der Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Für ein Ausfuhrgeschäft, das unter den in Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a) Satz 2 vorgesehenen Bedingungen getätigt wird, kann die Berichtigung jedoch nach Maßgabe des im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises erfolgen.

Artikel 16

(1) Bei der Berechnung des Betrages der Erstattung bei der Ausfuhr für die Erzeugnisse des Artikels 5 Punkt 1 Buchstabe A b) erster Gedankenstrich, des Artikels 7 Absatz (1) und der Artikel 9, 10 und 11 werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für in der Stärkeindustrie verwendeten Mais und Weichweizen, für Kartoffelstärke sowie für Mais gewährt werden, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß für Brauereizwecke verwendet wird.

(2) Bei der Anwendung von Absatz (1) bleibt die in Italien gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 178/67/EWG gewährte Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung unberücksichtigt.

TITEL III

Veredelungsverkehr

Artikel 17

(1) Die Menge an Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen oder Verarbeitungserzeugnissen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr oder als Folge der Ausfuhr der in den Artikeln 4, 5, 7 Absatz (2), 8, 9 und 11 aufgeführten und auf der Grundlage eines der zu Beginn dieses Absatzes genannten Erzeugnisse hergestellten Erzeugnisse nicht der Abschöpfung unterwerfen, darf die Menge nicht übersteigen, die bei Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

(2) Die genannte Menge kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG verringert werden, falls verschiedene Erzeugnisse auf der Grundlage ein und desselben Grunderzeugnisses durch ein und denselben Verarbeitungsprozeß gewonnen werden.

(3) Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ist für die in den Artikeln 6, 7 Absatz (1), 10 und 12 genannten Erzeugnisse ausgeschlossen, insoweit diese Erzeugnisse zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen bestimmt sind.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

(1) Nimmt Italien Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG in Anspruch, so

— erhebt es auf Lieferungen von Verarbeitungserzeugnissen, deren Abschöpfung auf der Grundlage von Gerste, Mais, Hafer und Hirse einschließlich Sorghum berechnet wird, nach den übrigen Mitgliedstaaten eine Abgabe; dies betrifft die Verarbeitungserzeugnisse in Artikel 4, in Artikel 5 — ausgenommen die Erzeugnisse in Punkt 1 Buchstabe A b) erster Gedankenstrich, falls eine Erstattung bei der Erzeugung für Mais im Hinblick auf die Herstellung dieser Erzeugnisse gewährt wird — in Artikel 6, in Artikel 7 Absatz (2) und in Artikel 8;

— gewährt es bei Bezügen dieser Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten eine Subvention.

(2) Die Abgabe und die Subvention im Sinne von Absatz (1) entsprechen je 100 kg der in Absatz (1) genannten Verarbeitungserzeugnisse dem Betrag der Abgabe, die nach Artikel 23 Absatz (3) der Verordnung Nr. 120/67/EWG auf die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Menge des Grunderzeugnisses anwendbar ist.

Artikel 19

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG werden die Methoden zur Feststellung

a) des in den Artikeln 4, 5 und 12 genannten Aschegehalts,

b) des in den Artikeln 4 und 5 genannten Fettgehalts,

c) des in Artikel 12 genannten Stärkegehalts,

d) der in Artikel 7 genannten Denaturierung

festgelegt.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

ANHANG

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06	.....
	ex B. andere:
	(I) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
11.01	Mehl von Getreide:
	.....
	ex C. von Gerste oder Hafer:
	(II) von Gerste:
	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(b) anderes
	(III) von Hafer:
	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(b) anderes
	.....
	E. von anderem Getreide:
	(I) von Mais:
	(a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen
	(c) anderes

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.01 (Fortsetzung)	(II) von Buchweizen:
	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(b) anderes
	(III) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(IV) von Sorghum oder Dari
	(V) anderes
11.02	Grobgrieß und Feingrieß: Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:
	A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält; geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken):
	ex I. von Weizen:
	.....
	(b) Körner, geschält oder geschliffen
	(c) Körner, perlförmig geschliffen
	(d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht
	(e) Flocken:
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(2) andere
	II. von Roggen:
	(a) Grobgrieß und Feingrieß:
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(2) andere
	(b) Körner, geschält oder geschliffen
	(c) Körner, perlförmig geschliffen
	(d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht
	(e) Flocken:
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(2) andere
	III. von anderem Getreide:
	(a) Gerstenflocken und Haferflocken:
	(1) Gerstenflocken
	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(bb) andere

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.02 (Fortsetzung)	(2) Haferflocken:
	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(bb) andere
	b) andere:
	(1) Grobgrieß und Feingrieß:
	(aa) von Gerste:
	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(22) andere
	(bb) von Hafer:
	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(22) andere
	(cc) von Mais, mit einem Fettgehalt von:
	(11) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger
	(22) mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen
	(33) mehr als 4 Gewichtshundertteilen
	.....
	(ee) von Buchweizen:
	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
	(22) andere
	(ff) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(gg) von Sorghum oder Dari
	(hh) andere
	(2) Körner, geschält oder geschliffen:
	(aa) von Gerste
	(bb) von Hafer:
	(11) gestutzter Hafer
	(22) andere
	(cc) von Mais
	(dd) von Buchweizen
	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(ff) von Sorghum oder Dari
	(gg) andere
	(3) Körner, perlförmig geschliffen:
	(aa) von Gerste
	(bb) von Hafer
	(cc) von Mais
	(dd) von Buchweizen

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.02 (Fortsetzung)	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(ff) von Sorghum oder Dari
	(gg) andere
	(4) Körner, nur geschrotet oder gequetscht:
	(aa) von Gerste
	(bb) von Hafer
	(cc) von Mais
	(dd) von Buchweizen
	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(ff) von Sorghum oder Dari
	(gg) andere
	(5) Flocken:
	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff:
	(11) von Mais
	(22) von Reis
	(33) von Buchweizen
	(44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(55) von Sorghum oder Dari
	(66) andere
	(bb) andere:
	(11) von Mais
	(22) von Reis
	(33) von Buchweizen
	(44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari
	(55) von Sorghum oder Dari
	(66) andere
	B. Getreidekeime, auch gemahlen:
	(I) von Weizen
	(II) andere
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:
	A. von Manihot:
	(I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht
	(II) andere
	B. andere:
	(I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht
	(II) andere

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.07	Malz, auch geröstet:
	(A) ungeröstet:
	(I) aus Weizen:
	(a) in Form von Mehl
	(b) anderes
	(II) aus Gerste:
	(a) in Form von Mehl
	(b) anderes
	(III) anderes:
	(a) in Form von Mehl
	(b) anderes
	(B) geröstet:
	(I) aus Weizen
	(II) von Gerste
	(III) anderes
ex 11.08	.....
	(A) Stärke:
	I. von Mais
	II. von Kartoffeln:
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen (1)
	b) andere
	.....
	IV. andere:
	(a) von Getreide:
	(1) von Weizen
	(2) andere
	(b) andere
	.....
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet:
	(A) von Weichweizen
	(B) andere
17.02	.....
	ex B. Glukose und Glukosesirup:
	.....
	II. andere:
	(a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert
	(b) andere
	.....

(1) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide: ex A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen: (I) von Getreide: (a) von Mais oder Reis: (1) mit einem Gehalt an Stärke 35 Gewichtshundertteilen oder weniger (2) andere: (aa) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (bb) andere (b) von anderem Getreide: (1) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere ..... ex B. andere: (I) von Getreide: (a) von Mais oder Reis (b) von anderem Getreide: (1) bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere .....